

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 13. Dezember 2024	Nr. 310
------	--------------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ an der Universität Bremen

hier: **Anlage 2.3 für das Zweitfach „Biologie“**

Vom 4. Dezember 2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 4. Dezember 2024 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2024 (Brem.GBl. S. 1025), folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ an der Universität Bremen vom 29. Oktober 2019 (Brem.ABl. 2020 S. 595) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 2.3 zu den Regelungen des Zweitfachs „Biologie“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 (Biologie/Chemie) am 22. April 2020 (Brem.ABl. S. 595), berichtigt am 29. Oktober 2020 (Brem.ABl. S. 1216), als Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ an der Universität Bremen vom 29. Oktober 2019 (Brem.ABl. 2020 S. 595), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 8 wird ein neuer Satz 2 wie folgt aufgenommen: „Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.“
2. In § 3 werden folgende Änderungen aufgenommen:
 - a) Absatz 1 wird redaktionell überarbeitet und erhält folgende neue Fassung:

„(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen

durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Anhang 2.3.3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.“

- b) Der Absatz 4 entfällt.
- c) Der nachfolgende Absatz 5 erhält die neue Bezifferung „4“ und wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT BPO wird im Modul ‚Struktur und Funktion der Pflanzen‘ angewendet. Voraussetzung für die Anwendung ist eine Modulprüfung in Form einer Kombinationsprüfung. Die Modulbeschreibung zum Modul ‚Struktur und Funktion der Pflanzen‘ weist aus, in welchem Verhältnis die einzelnen Prüfungsleistungen in die Notenberechnung der Kombinationsprüfung einfließen.“

- 3. In der Auflistung der Anlagen wird der Zusatz „**Anhang 2.3.3: Weitere Prüfungsformen**“ ans Ende gestellt.
- 4. In Anhang 2.3.1 wird der Studienverlaufsplan durch die unter Ziffer 5 genannten Änderungen aktualisiert und redaktionell überarbeitet und sieht daher neu aus wie folgt:

		Fachwissenschaft (Pflichtmodule)		∑ 30 CP Semesterverlauf
1. Jahr	1. Sem.	Wiss, Wissenschaftliches Arbeiten, 6 CP	Che-L, Allgemeine Chemie, 6 CP	12
	2. Sem.	Botanik, Struktur und Funktion der Pflanzen, 6 CP		6
2. Jahr	3. Sem.	Zellbio, Zellbiologie, 6 CP	BioChem-L, Biochemie für Lehramtsstudie- rende, 3 CP	9
	4. Sem.			0
3. Jahr	5. Sem.		PM1a, Profilmodul 1a, 3 CP	3
	6. Sem.			0

CP: Credit Points, Sem.: Semester

- 5. In Anhang 2.3.2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Die Tabellenüberschrift wird um einen zusätzlichen erklärenden Text zum neuen Modul PM1a erweitert.
 - b) Das Modul „Chemie 1 Allgemeine Chemie“ wird ersetzt durch das Modul „Che-L Allgemeine Chemie“.
 - c) Das Modul „BIO 2“ erhält die geänderte Kennziffer „Zellbio“.

- d) Das Modul „Bio 3 Botanik“ wird ersetzt durch das Modul „Struktur und Funktion der Pflanzen“ mit der Kennziffer „Botanik“.
- e) Das Modul „MBW 1 Biochemie“ wird ersetzt durch das Modul „Bio-Chem-L Biochemie für Lehramtsstudierende“ mit unbenoteter Studienleistung.
- f) Die zwei Module „Wiss“ und „PM1a“ werden neu aufgenommen.
- g) Anhang 2.3.2 sieht in der geänderten und redaktionell überarbeiteten neuen Fassung aus wie folgt:

„Anhang 2.3.2: Module und Prüfungsanforderungen für das Zweifach ‚Biologie‘

Fachwissenschaft, Pflichtmodule (Subject Discipline, Compulsory Modules), 30 CP:

Im Modul PM1a ist eine der angebotenen Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Das Angebot von Lehrveranstaltungen kann im Modul im Winter- und Sommersemester wechseln, das Modul ist entsprechend der Angebotslage zu absolvieren.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Angaben CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Che-L	Allgemeine Chemie	General Chemistry	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
Zellbio	Zellbiologie	Biology of the Cell	P	6	KP		PL: 1 SL: 1
Botanik	Struktur und Funktion der Pflanzen	Structure and Function of Plants	P	6	KP		PL: 2 SL: 2
BioChem-L	Biochemie für Lehramtsstudierende	Biochemistry for Teacher Education	P	3	MP		PL: 0 SL: 1
Wiss	Wissenschaftliches Arbeiten	Scientific Work	P	6	KP		PL: 0 SL: 2
PM1a	Profilmodul 1a	Focus Module 1a	P	3	MP (LV)		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet); LV: Lehrveranstaltung“

- 6. Ein neuer Anhang 2.3.3 wird wie folgt angefügt:

„Anhang 2.3.3: Weitere Prüfungsformen

- Portfolio gemäß § 8 Absatz 8 AT BPO: Eine ‚Mappe‘ oder Zusammenfassung von Aufgaben, die gebündelt als eine Leistung bewertet werden; darunter fallen nicht solche Prüfungsformen, die gesondert in §§ 8 ff. des AT BPO oder in der DigiPrüfO UB definiert werden.
- Zeichnung: Wiedergabe des Aufbaus und der Anatomie der in einem Praktikum behandelten Organismen zum Beleg der Genauigkeit der Beobachtung wissenschaftlicher Objekte.
- Laborbuch: Wissenschaftliche Dokumentation von Experimenten.“

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/ 26 im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft“ ihr Studium im Zweifach „Biologie“ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 ihr Studium im Zweifach „Biologie“ aufgenommen haben, können auf Antrag in die geänderte Prüfungsordnung wechseln. Der formlose Antrag muss bis zum 15. November 2025 beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden. Über die Anerkennung erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 11. Dezember 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen